



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB I	033.14; 022.15; 022.32	Rat 7/2019	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Rat der Stadt Norderney	13.	öffentlich	11.12.2019
Verwaltungsausschuss	4.	nichtöffentlich	11.12.2019

Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. (in Gründung)

Sachverhalt

A. Vorstellung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. (i. G.) und Ziele der Stadt Norderney

Die ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH (kurz: ITEBO GmbH) mit Sitz in Osnabrück ist seit 2000 regionaler IT-Dienstleister für den öffentlichen Bereich. Neben der Organisations- und IT-Strategieberatung gehört auch die Realisierung von IT-Projekten, die Verfahrenseinführung und deren Betreuung, der Betrieb von Anwendungssystemen und die Erbringung von Rechenzentrums-Dienstleistungen zu den Aufgabenbereichen der ITEBO GmbH.

Die ITEBO GmbH hat in der Vergangenheit vermehrt Anfragen von Kommunen erreicht, die sich an der Gesellschaft beteiligen möchten. Aufgrund der Gesellschafterstruktur und Rechtsform der ITEBO GmbH ist eine Neu-Aufnahme und der Wechsel von Gesellschaftern nur bedingt möglich und sinnvoll. Daher wird neben der ITEBO GmbH derzeit die **ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G.** gegründet. Durch eine geplante Beteiligung der zu gründenden Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. an der ITEBO GmbH können die Kommunen als Mitglieder der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. einen Großteil der Vorteile nutzen, die Gesellschafter der ITEBO GmbH haben. Die ITEBO GmbH organisiert und leitet den Gründungsprozess.

Neben der ITEBO GmbH fungieren vier kreisangehörige Kommunen des Landkreises Osnabrück als Gründungsmitglieder. Die Gründungsversammlung fand am 12.11.2019 statt. Anschließend war eine Prüfung durch den Prüfungsverband und die Eintragung in das Genossenschaftsregister vorzunehmen. Da seitens der Gründungsmitglieder nur ein bedingter Einfluss auf die Dauer der Prüfungen und der Eintragung besteht, ist derzeit nicht klar, wann die Gründung der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. abgeschlossen werden kann. Momentan wird davon ausgegangen, dass ab

Januar 2020 weitere Kommunen Geschäftsanteile der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. erwerben können.

Aus unterschiedlichsten Gründen besteht ein gesteigertes Interesse der Stadt Norderney daran, sich an der zu gründenden ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. zu beteiligen:

- Die digitale Transformation ist nicht aufzuhalten. Die Stadt Norderney benötigt einen starken, regionalen und strategischen Partner an ihrer Seite, um eine Digitalisierungsstrategie für die Kommune aufzustellen, umzusetzen und fortzuschreiben.
- Durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb mit anderen Kommunen im Rahmen der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. ergeben sich Synergieeffekte zum Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen. Diese können durch eine Beteiligung der Stadt Norderney an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. gesteuert werden, sodass der weitere Ressourceneinsatz optimiert werden kann.
- Im Rahmen einer systematischen Analyse des Dokumentenmanagements der Stadtverwaltung wurden bereits positive Erfahrungen mit der ITEBO GmbH gesammelt. Die zu gründende Genossenschaft wird eine Tochter der ITEBO GmbH.
- Durch eine Beteiligung kann eine Inhouse-Fähigkeit für EU-weite Vergaben für die Stadt Norderney und ihre Tochtergesellschaften mit der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. und darüber hinaus auch mit der ITEBO GmbH hergestellt werden. Das heißt, die Stadt Norderney kann die durch öffentliche Vergaben der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. bzw. ihrer Tochtergesellschaften erzielten Konditionen ebenfalls nutzen. Dies erhöht die Wirtschaftlichkeit der Stadt Norderney und ggf. der Tochterunternehmen beim Bezug von IT-Infrastruktur (Hard- und Software) sowie IT-Dienstleistungen.

Bei Gründung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. werden zunächst 50 Geschäftsanteile zu je 1.000,- € ausgegeben. Die vier kommunalen Gründungsmitglieder erwerben bei der Gründung je einen Anteil. Die übrigen 46 Anteile werden zunächst von der ITEBO GmbH erworben, von denen anschließend 45 Anteile zur Beteiligung weiterer Kommunen an der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. zur Verfügung stehen. Das Kapital der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. beläuft sich damit zum Zeitpunkt der Gründung auf 50.000,- €.

Zur Deckung des bei der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. entstehenden Verwaltungs- und Prüfungsaufwands soll ein Genossenschaftsbeitrag von i. H. v. jährlich 160,- € je Genossenschaftsanteil erhoben werden. Dieser Betrag ist nach der derzeitigen Kalkulation auskömmlich, allerdings ist er von den Mitgliedern bei der Gründung noch abschließend zu bestimmen.

B. Grundzüge des Satzungsentwurfs

Die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. soll auf Dauer angelegt werden. In Vorbereitung der Gründung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. wurde - vorbehaltlich der steuerrechtlichen Prüfung und der vorgesehenen Prüfung durch den Prüfungsverband der Genossenschaften - ein Entwurf einer Satzung erstellt. Dieser basiert auf den Vorgaben des GenG. Die Satzung der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. bestimmt ihren Zweck: die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Ge-

schäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks. Dazu zählen konkret u. a.

- die Beratung der Mitglieder zur Optimierung der Beschaffung von IT-Leistungen,
- die Erfassung und Strukturierung des Bedarfs der Mitglieder einschließlich des gemeinsamen Einkaufs der erforderlichen Dienst- und Lieferleistungen, sowie
- die Erbringung sonstiger informationstechnischer und beratender Leistungen.

Organe der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Der **Vorstand** leitet die Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. nach Maßgabe der Satzung und führt ihre Geschäfte. Der Vorstandsvorsitzende der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. ist zur Alleinvertretung der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. befugt. Solange die Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. weniger als 20 Mitglieder hat, besteht der Vorstand aus einem Mitglied. Die ITEBO GmbH ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Sie stellt den Vorstandsvorsitzenden. Sollte die Anzahl der Mitglieder über 20 Mitglieder ansteigen, ist ein weiteres Vorstandsmitglied zu berufen.

Der **Aufsichtsrat** überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Über einige Angelegenheiten ist die gemeinsame Beschlussfassung des Vorstandes und Aufsichtsrats erforderlich, beispielsweise bei der Verwendung von Rücklagen oder der Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes.

Alle Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. in der **Generalversammlung** aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden weder weitere Mitgliedschaften übernommen noch weitere Stimmrechte erworben. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen u. a. Änderungen der Satzung, Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags sowie die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

C. Vertretung der Stadt Norderney in den Organen der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G.

Die Satzung (i. E.) der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. (i. G.) sieht vor, dass jedes Mitglied seine Rechte in den Angelegenheiten der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. durch eine Stimme in der Generalversammlung ausübt. Es ist vorgesehen in der Satzung zu ergänzen, dass die Kommunen als Mitglied der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. ihr Stimmrecht durch den nach NKomVG bestimmten Vertreter ausüben.

Gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 67 NKomVG entscheidet der Rat über den/die in die Generalversammlung zu entsendende/-n Vertreter/-in der Stadt Norderney durch Wahl. Es wird vorgeschlagen Herrn Bürgermeister Frank Ulrichs als stimmberechtigten Vertreter in die Generalversammlung zu wählen.

Nach den Regelungen der Satzung (i. E.) ist darüber hinaus vorgesehen, dass sich der Vertreter durch eine/einen Bevollmächtigte/-n vertreten lassen kann. Für diese Wahl wird Herr Andreas Goldberg, Fachbereichsleiter Organisation, als sein Vertreter für die Generalversammlung vorgeschlagen.

D. Kommunalrechtliche Zulässigkeit

Gem. § 136 NKomVG dürfen sich Kommunen zur Erledigung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen. Für die Beteiligung an Unternehmen in einer privaten Rechtsform wie die der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. gelten die besonderen Vorschriften des § 137 Abs. 1 NKomVG:

- Nr. 1 i.V.m. § 136 Abs. 1 (Rechtfertigung durch öffentlichen Zweck des Unternehmens, angemessenes Verhältnis von Art und Umfang sowie keine bessere und wirtschaftlichere Erfüllung durch Dritten):

Der Zweck des Unternehmens ist die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks. Eine Beteiligung mit einem Genossenschaftsanteil zu 1.000,- € (§ 35 Abs. 1 der Satzung (i. E.)) steht im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem voraussichtlichen Bedarf der Stadt Norderney.

Die ITEBO GmbH hat sich als adäquater strategischer IT-Partner am Markt aufgestellt und bietet funktionierende, ganzheitliche und einsatzbereite Lösungen an. Weitere Dienstleister im Niedersächsischen Raum (z.B. KDO) stehen diesem Angebot nach.

Aufgrund der Gesellschafterstruktur und den Interessen der ITEBO GmbH ist eine Beteiligung an dieser Gesellschaft nicht angedacht und realisierbar, sodass die Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. (i. G.) geeignet ist. Aufgrund der angedachten und im Satzungsentwurf verankerten Mitgliederstruktur der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. (i. G.) und den damit verbundenen Synergieeffekten - insb. bei der Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Kommunen - ist derzeit auch nicht vorstellbar, dass ein privater Dritter diesen Zweck erfüllen kann.

- - Nr. 2 (Rechtsform mit Haftungsbegrenzung):

Die Haftung der Stadt Norderney ist bei der Gesellschaftsform der Genossenschaft nach dem GenG und den Regelungen des § 35 Abs. 4 S. 2 der Satzung (i. E.) grundsätzlich auf die Einlage begrenzt.

- Nr. 3 (Angemessenes Verhältnis zwischen Leistungsverpflichtungen und Leistungsfähigkeit):

Das maximal zu tragende Risiko der Stadt Norderney muss in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen. Maßgeblich sind im vorliegenden Fall die rechtlichen Bindungen der Kommune, die sich aus der Satzung (i. E.) ergeben. Aus dieser erwachsen der Kommune jedoch keine außergewöhnlichen Risiken. Die Kosten für den Erwerb eines Geschäftsanteils belaufen sich auf einmalig 1.000,- €. Die jährliche Beitragspauschale ist noch festzusetzen und derzeit mit ca. 160,- €/je Anteil geplant. Die Gesamtkosten und das zu tragende Risiko sind daher für die Kommune überschaubar. Es besteht somit ein angemessenes Verhältnis zwischen den maximalen Leistungsverpflichtungen und der Leistungsfähigkeit der Kommune.

- Nr. 4 (Keine Verpflichtung zu Verlustübernahmen in unbestimmter oder unangemessener Höhe):

§ 35 Abs. 4 der Satzung (i. E.) beschränkt die Haftung der Mitglieder auf ihr jeweiliges Geschäftsguthaben. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Somit besteht keine Verpflichtung zu Verlustübernahmen in unbestimmter oder unangemes-

sener Höhe. Im Übrigen entscheidet über die Deckung eines Jahresfehlbetrags die Generalversammlung gem. § 42 der Satzung (i. E.). In dieser ist die Kommune als Mitglied nach § 24 der Satzung (i. E.) mit einer Stimme vertreten.

- Nr. 5 (Sicherstellung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks im Gesellschaftsvertrag):

Durch § 2 der Satzung (i. E.) wird der öffentliche Zweck des Unternehmens, die Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT, sichergestellt.

- Nr. 6 (Angemessener Einfluss im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan und dessen Sicherung in der Satzung):

Die Stadt Norderney als Mitglied der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. (i. G.) übt ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft entsprechend § 24 der Satzung (i. E.) mit einer Stimme in der Generalversammlung aus. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden keine weiteren Stimmen erworben. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegt mit einfacher Mehrheit u. a. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Dadurch ist ein mittelbarer Einfluss der Kommune im Aufsichtsrat gesichert. Darüber hinaus kann der Vertreter / die Vertreterin der Kommune selbst in den Aufsichtsrat gewählt werden.

- Nr. 7 (Sicherung eines Letztentscheidungsrechtes bei Anteilmehrheit):

Die Stadt Norderney wird lediglich einen der insgesamt 50 Geschäftsanteile erwerben, sodass aufgrund der fehlenden Anteilmehrheit diese Vorschrift nicht einschlägig ist.

- Nr. 8 (Sicherstellung des Erhalts von Unterlagen zwecks Konsolidierung des Jahresabschlusses):

Diese Verpflichtung ist im Entwurf der Satzung bisher nicht explizit vorgesehen. Den für den Gründungsprozess Zuständigen ist aber bereits bekannt, dass eine entsprechende Verpflichtung nach dem NKomVG erforderlich ist, sodass die Aufnahme einer solchen Verpflichtung in der finalen Version der Satzung zugesagt wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass die finale Satzung nach der Gründung eine entsprechende Regelung enthält, da ansonsten eine Gründung durch die anderen kreisangehörigen Kommunen ohnehin nicht vorstellbar ist.

Die Beteiligung der Stadt Norderney an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. ist nach ihrer Gründung somit kommunalrechtlich zulässig.

Gem. § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG ist eine Beteiligung Stadt Norderney an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. (i. G.) unverzüglich schriftlich gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beteiligung kann erst vollzogen werden, wenn innerhalb von sechs Wochen nach der Anzeige keine Bedenken seitens der Kommunalaufsichtsbehörde geäußert wurden oder aber vorzeitig die Freigabe erteilt wurde. Dieser Beschluss steht daher unter dem Vorbehalt der kommunalrechtlichen Unbedenklichkeit. Der Landkreis Aurich als Kommunalaufsichtsbehörde hat bereits signalisiert möglicherweise vorab eine Unbedenklichkeit zu erklären.

Finanzielle Auswirkungen

- Nein
 Ja, mit 1.000 €

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-Herstellungskosten)
Euro

Jährliche Folgekosten/ lasten
 Einmalig
Euro
160 €

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe
vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Empfehlungsbeschluss

Ja
 Nein

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Gründung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. einen Geschäftsanteil dieser Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. zu einem Kaufpreis von 1.000,- € zu erwerben.

2. Zur Wahl des in die Generalversammlung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. (i. G.) zu entsendenden stimmberechtigten Vertreters wird Herr Bürgermeister Frank Ulrichs vorgeschlagen. Zur Wahl seines Vertreters wird Herr Andreas Goldberg vorgeschlagen.

Norderney, 03.12.19

Der Bürgermeister

(Ulrichs)